

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2021

Nr. 2021/359

Buchegg: Nutzungsplanung «Ausbau Flurwege (ausserhalb Siedlungsgebiet)» / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat die Nutzungsplanung (Erschliessungspläne) «Ausbau Flurwege (ausserhalb Siedlungsgebiet)» zur Genehmigung.

Mit den Erschliessungsplänen sollen die Sanierung und der teilweise Ausbau (innerhalb der bestehenden Wegparzelle) und der sachgerechte Unterhalt der Flurwege gewährleistet werden. Bei den betroffenen Abschnitten ist oft die Tragfähigkeit zu gering oder die Fahrbahn zu schmal. Dazu wurden die Flurwege des weitläufigen Wegnetzes in drei Kategorien - entsprechend der Bedeutung der Wege für die Landwirtschaft - eingeteilt. Diese Kategorien sind massgebend für den Umfang der Unterhaltsarbeiten und den Ausbau der Wege. Eine darüber hinausgehende Änderung des Ausbaustandards bzw. Materialisierung ist dabei nicht vorgesehen.

Dem Erschliessungsplan bzw. den dazugehörigen Projektplänen soll gestützt auf § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Der Gemeinderat beschloss am 28. August 2019 sinngemäss die vorgeprüfte (Vorprüfungsbericht des Amtes für Landwirtschaft vom 11. Juli 2019) und im Anschluss überarbeitete Nutzungsplanung und deren Auflage. Diese wurde vom 5. September 2019 bis zum 5. Oktober 2019 öffentlich aufgelegt. Während der Auflage gingen die Einsprachen der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und von Daniel Meyer ein.

Mit Entscheid jeweils vom 19. Dezember 2019 wies die Gemeinde Buchegg die beiden Einsprachen ab, soweit sie darauf eintrat. Die Rechtsmittelbelehrung enthielt einen Hinweis auf den gesetzlichen Fristenstillstand vom 18. Dezember 2019 bis zum 2. Januar 2020.

Gegen die Beschlüsse des Gemeinderats Buchegg erhoben die folgenden, bereits am Einspracheverfahren beteiligten Parteien Beschwerde an den Regierungsrat bzw. an das Bau- und Justizdepartement:

1. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1)
2. Daniel Meyer, Dorfstrasse 34, 4576 Tscheppach
v.d. Rechtsanwalt Franz A. Wolf, Studer Anwälte und Notare AG, Surentalstrasse 10, 6210 Sursee (Beschwerdeführer 2)

Die Beschwerdeführerin 1 erhob am 3. Januar 2020 Beschwerde und beantragte deren Gutheissung, die Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderats sowie die Rückweisung der Nutzungsplanung zur Neubeurteilung und Überarbeitung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Formell brachte sie vor, die 10-tägige Frist zur Beschwerdeerhebung sei bundesrechtswidrig, da diese einer Vereitelung des Verbandsbeschwerderechts gleichkomme. Die Verfügung sei daher aufzuheben. Materiell machte sie sinngemäss und zusammengefasst geltend, dass die «Verbetonierung» und Asphaltierung von Güter- und Wanderwegen ein bekanntes Phänomen sei, das öffentlich auf Ablehnung stosse. Die Sanierung von befestigten Wegen sei nur teilweise nachvollziehbar. Daher sei das Ziel die Überarbeitung der Planung, dass die früher befestigten Flurwege in den Bereichen, wo ein überwiegendes Interesse aus Gründen des Juraschutzes und des Inventars der Verkehrswege Schweiz (IVS) bestehe, zurückgebaut werden sollen. Zudem sei für neu verbaute Flächen ein ökologischer Ausgleich einzufordern. Es sei eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, welche Wege zwingend weiterhin einen Asphaltbelag benötigten. Ein Verzicht sei vorzunehmen bei wenig befahrenen Flurwegen, bei Wegen in der Ebene, beliebten Wanderstrecken, IVS-Wegen oder bei Wegen im Wald. Es sei nicht ausgeführt worden, ob statt Asphaltwegabschnitten Betonspurwege oder Mergelwege erstellt werden könnten. Diese seien deutlich landschaftsgerechter als Schwarzbeläge. Die Gemeinde habe in Aussicht gestellt, die Erschliessungsplanung eventuell zu überarbeiten. Stattdessen sei die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz abgewiesen worden.

Der Beschwerdeführer 2 erhob am 10. Januar 2020 Beschwerde und beantragte die Aufhebung der Verfügung des Gemeinderats Buchegg vom 19. Dezember 2019. Es werde ihm ohne sein Einverständnis bestes Kulturland enteignet.

Aufgrund der prozessleitenden Verfügung des Bau- und Justizdepartementes (BJD) vom 23. Januar 2020 liessen sich beide Parteien zur Einhaltung der Beschwerdefrist vernehmen.

Der Beschwerdeführer 2, mittlerweile vertreten durch Rechtsanwalt Franz A. Wolf, stellte am 4. Februar 2020 das Begehren, es sei auf die Beschwerde einzutreten. Diese hätte bis zum 30. Dezember 2019 eingereicht werden müssen. Der Beschwerdeführer 2 habe jedoch als juristischer Laie die unrichtige Rechtsmittelbelehrung nicht erkennen können. Die Frist müsse daher als eingehalten gelten.

Die Beschwerdeführerin 1 liess sich am 5. Februar 2020 bezüglich der Fristwahrung dahingehend vernehmen, dass die gesetzliche Frist im kantonalen Verwaltungsverfahren ohnehin bundesrechtswidrig sei. Aus diesem Grund sei auf deren Beschwerde einzutreten.

Die einlässliche Beschwerdebegründung des Beschwerdeführers 2 erfolgte am 5. März 2020. Er beantragte, es sei auf den Ausbau des Flurweges Schappechmatt im Bereich GB Tscheppach Nrn. 90014, 90025 und 90026 zu verzichten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Im Wesentlichen und sinngemäss macht der Beschwerdeführer 2 geltend, dass der Eingriff ins Grundeigentum gerechtfertigt sein müsste, was vorliegend nicht der Fall sei. Das Projekt sehe Bankette mit Wildblumen und -gräsern auf einem Kiesuntergrund vor, die bereits bei geringer Trockenheit verdorren würden. Dieses Bankett käme auf den an die Wegparzellen angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken zu liegen, insbesondere auf GB Tscheppach Nr. 2, aber auch auf GB Tscheppach Nr. 57. Die angestammte Bewirtschaftung sei dadurch nicht mehr möglich. Angrenzend dazu müsse ein weiterer ca. 0,5 m breiter Grünstreifen geschaffen werden, der ebenfalls nicht mehr als Ackerland bewirtschaftet werden könne, d.h. der Beschwerdeführer verliere 202,25 m² Kulturland. Es handle sich um eine materielle Enteignung, die zu entschädigen sei. Zudem erbringe der Beschwerdeführer ein Sonderopfer, da die übrigen Anstösser an den Flurweg Schappechmatt weniger stark betroffen seien. Es sei zudem unzutreffend, wenn die Gemeinde erkläre, dass alle betroffenen Grundeigentümer mit dem Ausbau des Flurweges Schappechmatt einverstanden seien. Es fehle ein öffentliches Interesse am Ausbau, die umliegenden Grundstücke seien bereits genügend erschlossen. Der Unterhalt des Flurweges sei ausreichend, ein Ausbau sei nicht erforderlich. Es werde ein behördliches Gutachten gefordert. Der Ausbau des Flurweges

könne zu Wasseransammlungen führen, welche wiederum auf den Grundstücken des Beschwerdeführers behoben werden müssten. Die Grundstücke des Beschwerdeführers gehörten zu den Fruchtfolgeflächen, die verloren gingen. An deren Erhalt habe die Öffentlichkeit ein hohes Interesse. Es werde eine Zunahme des Verkehrs befürchtet, weil der Flurweg als Umfahrungsstrasse dienen könnte. Es werde befürchtet, dass die Fahrzeuge dann auf die Felder ausweichen würden, weil die Fahrbahn trotz geplanter Verbreiterung nicht genügend breit sei. Es würden dort Kühe gehalten, die den Flurweg traversieren, was wegen des Mehrverkehrs erheblich erschwert würde. Auf den Ausbau des Flurweges Schappechmatt sei abzusehen, weil ein solcher nicht von öffentlichem Interesse und zudem unverhältnismässig sei.

Die Gemeinde Buchegg (Vorinstanz) liess sich am 15. April 2020 zur Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 wie folgt vernehmen: Die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Diese verlange den Rückbau von früher befestigten Flurwegen, wo das Interesse an einem Rückbau überwiege. Die Gemeinde Buchegg habe sich mit dem sachgerechten Unterhalt der Flurwege ausserhalb des Siedlungsgebiets befasst. Um einen jährlichen, unkoordinierten Unterhalt zu vermeiden, sei ein Gesamtkonzept erstellt worden. Im Konzept seien nur Wege mit hoher Priorität für einen Ausbau vorgesehen. Der überwiegende Teil der Wege solle im heutigen Ausmass in regelmässigen Abständen unterhalten werden. Bei den Wegen der 1. Priorität mit Ausbau innerhalb der Wegparzelle handle es sich um Wege, welche der Landwirtschaft als hauptsächliche Verkehrswege für die Zu- und Abfuhr der Ernte dienen. Landwirtschaftliche Geräte seien wesentlich breiter geworden. Die Wege der 2. und 3. Priorität sollen regelmässig unterhalten werden. Deren Ausbaustandard werde nicht verändert. Das Amt für Landwirtschaft habe die Planung zuhanden des Amtes für Raumplanung (ARP) geprüft. Die in der Vorprüfung geforderten Anpassungen des Plans seien vorgenommen worden. Erst danach sei die Auflage beschlossen worden. Die Stiftung Landschaftsschutz verlange aus formellen Gründen die Aufhebung des Entscheids. Dieser Antrag sei abzuweisen, da sich die Gemeinde korrekt verhalten habe, den Fristenstillstand offengelegt habe und die Fristen rechtmässig seien. Von einer «Verbetonierung» der Flurwege könne keine Rede sein. Der geforderte Rückbau würde hohe Kosten auslösen. Die Gemeinde habe ein sehr weitläufiges Wegnetz, für dessen Unterhalt ein Mehrjahres-Konzept erstellt worden sei, unter Berücksichtigung der ökologischen und finanziellen Aspekte. Sowohl Ausbau als auch Hartbelag seien auch bei Wegen mit geringer Neigung gerechtfertigt. Ein ökologischer Ausgleich könne nicht gefordert werden, da die vorgesehenen baulichen Massnahmen innerhalb der Wegparzelle erfolgen würden. Es sei nach dem Augenschein festgestellt worden, dass das «Massnahmen-Konzept Flurwege» nicht überarbeitet werden müsse. Zudem habe es auch nur orientierenden Charakter.

Bezüglich der Beschwerde des Beschwerdeführers 2 beantragte sie ebenfalls deren Abweisung, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Ein Eingriff ins Eigentum sei nicht gegeben, da der Ausbau innerhalb der Wegparzellen erfolge. Die Wegbankette seien gemäss § 15 des Flurreglements ohnehin vom Bewirtschafter zu unterhalten, der auch für die Entwässerung sorgen müsse. Das zuständige Ingenieurbüro habe einen fachgerechten Aufbau des Weges vorgesehen. Bei den Bauarbeiten könnten allenfalls benachbarte Landparzellen in Mitleidenschaft gezogen werden. Dabei handle es sich jedoch nicht um eine Enteignung. Der Beschwerdeführer sei nicht der einzige Betroffene, andere Anstösser seien der Meinung, der Ausbau der angrenzenden Wegparzelle sei zweckmässig und sinnvoll. Bereits früher seien die Bewirtschafter des Dorfes Tscheppach zum Ausbauvorhaben konsultiert worden. Der Beschwerdeführer sei schon damals allein der Meinung gewesen, der Weg sei nicht auszubauen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit werde nicht eingeschränkt. Es sei das Gegenteil der Fall. Er profitiere von einem besseren Verkehrsweg. Auch die Kühe würden durch den breiteren Weg nicht zusätzlich gefährdet, wenn sie den Flurweg überqueren würden. Ein Fahrverbot sei nicht Gegenstand des Nutzungsplans. Die Signalisation auf den Flurwegen sei Sache des Gemeinderates.

Am 23. Juni 2020 wurden die Pläne von der Gemeinde Buchegg bereinigt und dem BJD vorab als PDF-Version per Mail zugestellt und vom ARP überprüft. Die PDF-Version der bereinigten Pläne wurden den Beschwerdeführern am 29. Juni 2020 zu ihrer Kenntnisnahme weitergeleitet.

Am 30. Juni 2020 trafen die Pläne im Rahmen des Planaustauschverfahrens per Post beim BJD ein.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in Ziffer 2.3 (Behandlung der Beschwerden) eingegangen.

2.2 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 1 PBG sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

2.3 Behandlung der Beschwerden

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung hat.

Die Beschwerdeführerin 1 ist als beschwerdeberechtigte Organisation aufgeführt gemäss der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) i.V. mit Art. 12 Abs. 3 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

Der Beschwerdeführer 2 ist Eigentümer von Liegenschaften, die sich in hinreichender Nähe zum Planungsareal befinden, bzw. über diese erschlossen werden. Er ist entsprechend zur vorliegenden Beschwerde legitimiert.

Beide Parteien haben am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Sie sind demgemäss grundsätzlich zur eingereichten Beschwerden legitimiert.

Die Einspracheverfügungen vom 19. Dezember 2019 wurden den Beschwerdeführern gemäss Post-Tracking am 20. Dezember 2019 zugestellt. Die Beschwerdefrist begann nach § 32 VRG i.V. mit § 9 VRG am 21. Dezember 2019 und endete am Montag, 30. Dezember 2019. Die Aufgabe der Beschwerde der Beschwerdeführerin 1 erfolgte indes am 3. Januar 2020, diejenige des Beschwerdeführers 2 am 10. Januar 2020. Die vom VRG festgelegte Beschwerdefrist ist somit nicht eingehalten.

Die Einspracheverfügungen der Gemeinde Buchegg wurden jedoch mit einem Rechtsmittel versehen, welches ausdrücklich festhielt, dass der gesetzliche Fristenstillstand (vom 18. Dezember 2019 bis 2. Januar 2020) bei der Rechtsmittelfrist berücksichtigt werden könne.

Der Fristenstillstand gilt - entgegen der Rechtsmittelbelehrung durch die Vorinstanz - jedoch nur für die gerichtlichen Verfahren, § 58 VRG i. V. m. Art. 145 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 722), nicht aber für die Verfahren vor Verwaltungsbehörden, um welches es sich vorliegend handelt. Im Übrigen können gesetzliche Fristen auch nicht erstreckt werden. Es handelt sich somit um eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung, die indes juristischen Laien oder aber einem gesamtschweizerisch tätigen, ideellen Verband nicht zum Nachteil gereichen darf, da

die Beschwerdeführer die Unrichtigkeit nicht erkannten und auch bei gebührender Aufmerksamkeit nicht hätten erkennen können. Auf beide Beschwerden ist deshalb vorliegend - trotz nicht eingehaltener Rechtsmittelfrist - einzutreten.

2.3.1 Beschwerde Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

2.3.1.1 Verletzung von Bundesrecht durch Rechtsmittelfrist

Die Beschwerdeführerin 1 macht die Verletzung von Bundesrecht durch die 10-tägige Rechtsmittelfrist geltend, weswegen der Entscheid der Gemeinde Buchegg aufzuheben sei.

Der Beschwerdeführerin war es innert durch die Vorinstanz fälschlicherweise im Resultat verlängerte Frist möglich, den Erlass gehörig anzufechten. Im Ergebnis hatte sie eine längere Rechtsmittelfrist zur Verfügung.

Soweit die Beschwerdeführerin 1 überhaupt beantragt, dass eine konkrete Normenkontrolle durchzuführen sei, vermag sie damit ebenfalls nicht durchzudringen. Für eine abstrakte Normenkontrolle wäre im Kanton Solothurn, welcher kein Normenkontrollverfahren kennt, eine Klage beim Bundesgericht in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit zu erheben gewesen. Dieses kann eine Beurteilung allerdings nur bei Klageerhebung innerhalb der Rechtsmittelfrist von 30 Tagen seit der massgebenden Veröffentlichung des beanstandeten Erlasses vornehmen (vgl. BGr. 2C_1013/2016 am 21. September 2017). Gemäss ständiger Praxis der Verwaltungsbehörden ist eine Verbesserung oder eine einlässliche Begründung der Beschwerdeschrift gestützt auf § 33 VRG grundsätzlich möglich.

2.3.1.2 Rückbau von bereits früher eingebauten Festbelägen des Flurwegnetzes / Interessenabwägung zur notwendigen Asphaltierung

Die Beschwerdeführerin 1 beantragte den Rückbau derjenigen Flurwege, die einen Belag aufweisen, wenn ein Interesse am Rückbau aus Gründen der Juraschutzzzone und des Inventars der Verkehrswege Schweiz gegeben sei. Es sei eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, welche Wege zwingend eine Asphaltierung benötigten. Bei wenig befahrenen Wegen, bei beliebten Wanderstrecken oder bei Wegen im Wald sei darauf zu verzichten.

Die Gemeinde legte zusammengefasst dar, dass sie die Flurwege in Kategorien eingeteilt und eine Auswahl getroffen hätte, nach der einige wenige Wege ausgebaut werden müssten, weil sie der Landwirtschaft als hauptsächliche Verkehrswege dienten und die landwirtschaftlichen Maschinen breiter geworden wären.

Flurwege dienen primär zur Nutzung und Pflege des ländlichen Raumes. Häufig schliessen diese an Güter- und Forstwege an, weshalb sie durch Fahrzeuge und Geräte der Waldwirtschaft benutzt werden. Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen mit einer Regelbreite von 2.55 m verkehren. Bei Ausnahmefahrzeugen sind Breiten bis maximal 3.50 m zugelassen (Art. 27 Abs. 1 und Abs. 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS; SR 741.41). Flurwege müssen diesen Anforderungen im Zusammenspiel mit der konkreten Nutzung bzw. Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebe genügen. Daneben werden Flurwege häufig durch den Langsamverkehr im Rahmen von Freizeit- und Sportaktivitäten genutzt.

Bereits im Vorprüfungsbericht des Amtes für Landwirtschaft vom 11. Juli 2019 erfolgten diverse Hinweise, welche durch die Vorinstanz in den Erschliessungsplänen berücksichtigt wurden. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass der Ausbau nicht zu zusätzlichem Fahrverkehr auf den Wanderwegabschnitten führen dürfe und auch der vorhandene Deckbelag nicht mit einem für Zufussgehende ungeeigneten Deckbelag wechseln dürfe. Die Wegcharakteristik Wegabschnitt «Rütiweg Ausgang Bibern» (IVS-Objekt Nr. SO 584, lokale Bedeutung) sei zu erhalten. Es seien

zudem die Grundwasserschutzzonen und die Vorgaben des Amts für Verkehr und Tiefbau bei Einmündungen in die Kantonsstrasse zu berücksichtigen.

Die streitbetroffene Nutzungsplanung weist als Informationsinhalte die Abschnitte bzw. Flurwege aus, welche Teil des Wanderwegnetzes sind. Zudem erscheint die vorgenommene Differenzierung nicht zuletzt unter Bezugnahme der Informationsinhalte insbesondere zu den Fruchtfolgeflächen sowie den Liegenschaften als zweckmässig bzw. im Kontext eines für sich funktionierenden Flurwegnetzes als sachgerecht. Die Ausstattung von Flurwegen mit einem Hartbelag - es erfolgt gegenüber dem Ist-Zustand über keine zusätzliche Erweiterung des Flurwegnetzes mit Hartbelag - verhindert übermässige Staubentwicklungen und die Verschmutzung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen. In Grundwasserschutzzonen ermöglicht sie die Entwässerung über eine belebte Bodenschicht. Die Ausführungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit den Beschwerden zeigen, dass eine rechtskonforme Interessenabwägung zum Ausbau der Wege stattgefunden hat. Im Ergebnis ist die vorgenommene Interessenabwägung, wie sie der Planung zugrunde liegt weder rechtswidrig noch erscheint sie unzweckmässig. Im Übrigen ist auf Ziffer 2.3.1.3. zu verweisen, was den Verzicht der Asphaltierung des gesamten Wegs betrifft.

Die Nutzungsplanung «Ausbau Flurwege» weist als Genehmigungsinhalt rund 10 Flurwege bzw. Flurwegabschnitte im Gemeindegebiet aus, die saniert und zum Teil ausgebaut werden sollen. Der Ausbau der einzelnen Flurwege in Bezug auf den Oberbelag ist innerhalb der Wegparzelle in einer Breite zwischen 0,3 m und 1,10 m vorgesehen. Allein die entsprechenden planerischen Festlegungen sind Genehmigungsinhalt und vom Regierungsrat auf Recht- und Zweckmässigkeit zu prüfen. Alle übrigen Flurwege sind orientierend dargestellt und unterliegen in diesem Verfahren keiner inhaltlichen Prüfung. Insofern die Beschwerdeführerin 1 ihre Rügen auf die weiteren Wege bezieht, ist diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.3.1.3 Ökologischer Ausgleich für neu verbaute Flächen

Für die neu verbauten Flächen sei ein ökologischer Ausgleich einzufordern. Dieser Antrag ist somit als Eventualantrag zu verstehen, im Falle der Genehmigung der Nutzungsplanung.

Der Ausbau des befahrbaren Strassenareals der Flurwege findet innerhalb der bestehenden Wegparzellen statt. Einen ökologischen Ausgleich ist nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) dann vorgesehen, wenn schutzwürdige Lebensräume beeinträchtigt werden. Inwiefern vorliegend schutzwürdige Lebensräume innerhalb von bestehenden und genutzten Wegen beeinträchtigt werden, die geringfügig verbreitert werden sollen, ist indessen nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

2.3.2 Beschwerde Daniel Meyer, v. d. Rechtsanwalt Franz A. Wolf

2.3.2.1 Augenschein

Der Beschwerdeführer stellte den Verfahrens Antrag, es sei ein Augenschein und eine Befragung durchzuführen. Zudem sei ein Gutachten einzuholen.

Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden ist grundsätzlich ein schriftliches Verfahren. Gemäss § 15 VRG sind die Behörden berechtigt, Augenscheine oder Befragungen vorzunehmen und Gutachten einzuholen, um den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen. Ein Augenschein ist dann vonnöten, wenn zu erwarten ist, dass dadurch den Sachverhalt erhellende, neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Die Planunterlagen und Akten sind indes schlüssig. Zudem konnte der Beschwerdeführer seine Vorbringen zur Planung ausführlich darlegen. Von weiteren

entscheidrelevanten Erkenntnissen durch eine Besichtigung vor Ort oder einer Parteiverhandlung ist nicht auszugehen.

Ein Gutachten ist ebenfalls nicht einzuholen. Die streitbetroffene Planung wurde durch die kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Vorprüfungsbericht des Amtes für Landwirtschaft vom 11. Juli 2019). Das entsprechende Fachwissen ist in der kantonalen Verwaltung vorhanden.

Die entsprechenden Verfahrensanträge werden abgewiesen.

2.3.2.2 Eingriff in das Grundeigentum (Bankette)

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Eingriff in sein Grundeigentum sei nicht gerechtfertigt. Er verliere 202,25 m² Kulturland, was wegen materieller Enteignung entschädigt werden müsse.

Die Sanierung bzw. der teilweise Ausbau der Flurwege erfolgt innerhalb der Wegparzellen. Zum Weg gehört neben der Fahrbahn grundsätzlich auch der Unterbau der Strasse und bei Flurwegen insbesondere der Strassenkoffer. Sämtliche baulichen Strassenelemente der Flurwege müssen innerhalb der Wegparzellen liegen, welche Genehmigungsinhalte sind. Eine weitergehende Wirkung vermag vorliegende Nutzungsplanung samt inkludierter Baubewilligung nicht zu entfalten.

Gemäss § 51 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) - und somit Kraft Verordnungsrecht und nicht mit dieser Planung - darf bei Kantons- oder Gemeindestrassen längs der Strasse ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite nicht beackert werden. Die Bankette, die zudem gemäss § 15 des Flurreglements der Gemeinde Buchegg unterhalten werden müssen, sind in der vorliegenden Planung lediglich orientierend dargestellt. Ein Eingriff in das Grundeigentum findet mit dieser Planung nicht statt. Eine Verhältnismässigkeitsprüfung ist damit obsolet.

2.3.2.3 Sonderopfer des Beschwerdeführers durch Eingriff ins Grundeigentum

Insofern der Beschwerdeführer 2 geltend macht, dass der Eingriff in sein Eigentum besonders schwer wiege, da die Grundstücke anderer Eigentümer oder Pächter von der Planung weniger stark betroffen seien und die ungleiche Belastung insofern willkürlich sei, als sie gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verstösst, ist ihm ebenfalls nicht zu folgen. Es liegt im Wesen der Nutzungsplanung, dass nicht alle Grundeigentümer gleichbehandelt werden können, wenn die Differenzierung wie vorliegend auf sachlichen vertretbaren Gründen beruht (BGE 103 IA 250). Somit kommt dem Gleichheitsprinzip bei Planungsmassnahmen nur eine abgeschwächte Wirkung zu. Die Parzellen von Daniel Meyer sind indes vom Ausbau des Flurweges Schappechmatt nicht tangiert, da dieser innerhalb der bestehenden Wegparzelle auszuführen ist. Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für seine Transporte von einem solchen Wegausbau mitunter auch profitieren kann. Im Übrigen ist er auch nicht alleiniger Eigentümer oder Bewirtschafter, dessen Parzelle an einen auszubauenden Weg angrenzt. Von einem Sonderopfer kann keine Rede sein.

2.3.2.4 Fehlende öffentliche Interessen, die einen entsprechenden Eingriff rechtfertigten bzw. entgegenstehende, wesentliche öffentliche Interessen

Der Verbreiterung des Flurweges Schappechmatt stehe entgegen, dass zusätzliche Wasseransammlungen entstehen und Schäden auf den umliegenden Feldern verursachen könnten.

Üblicherweise werden die mit Hartbelag versehenen Flurwege über die Schulter in eine belebte Bodenschicht entwässert. Die geplante Entwässerung wird in den Schnitten aufgezeigt. Dieses Wasser wird durch die von der KBV sowie vom Flurreglement vorgeschriebenen und nicht versiegelten Bankette aufgefangen. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass durch die Verbreiterung

des Schappechmattwegs nach den Regeln der Baukunde um insgesamt 0,3 m eine Wassersammlung entsteht, deren Versickerung über die Bankette nicht mehr gewährleistet werden kann.

Durch die Verbreiterung des Schappechmattwegs entstünde ein Verlust von Fruchtfolgeflächen.

Bei Fruchtfolgeflächen handelt es sich um qualitativ bestgeeignetes ackerfähiges Kulturland. Wie bereits oben dargelegt, findet der Ausbau des Schappechmattwegs innerhalb der Wegparzelle statt, welche immer begeh- und befahrbar war und nicht als ackerfähiges Kulturland gilt. Auch die angrenzenden Bankette, die gemäss § 51 KBV gar nicht beackert werden dürfen, sind nicht zu den Fruchtfolgeflächen zu rechnen. Ein Verlust von Fruchtfolgeflächen ist somit nicht gegeben.

Durch die Verbreiterung des Weges würde zusätzlicher Verkehr generiert.

Die Flurwege dienen primär der landwirtschaftlichen Nutzung. Von einem Mehrverkehr aufgrund der Sanierung und der teilweisen Verbreiterung ist nicht auszugehen. Eine Behinderung der Weidehaltung von Kühen zeigt sich daher ebenfalls in keiner Weise. Verkehrsmassnahmen sind im Übrigen gemäss § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr (VSV; BGS 733.11) Sache des Gemeinderats und nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine öffentlichen oder privaten Interessen, welche den Ausbau und die Sanierung der Flurwege entgegenstehen würden, ersichtlich sind.

Die Beschwerde von Daniel Meyer, v. d. Rechtsanwalt Franz A. Wolf, ist deshalb abzuweisen.

2.4 Kosten Beschwerdeverfahren

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) werden gemäss § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. Nach dem Ausgang des Verfahrens, in welchem die beiden Beschwerdeführer unterlegen sind, gehen die Kosten zu deren Lasten. Diese werden den zwei Beschwerdeparteien nach Massgabe des Aufwandes zur Behandlung zu gleichen Teilen auferlegt. Jede Partei hat somit Fr. 750.00 zu bezahlen. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von je Fr. 1'200.00 verrechnet. Der übrige Teil wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. Den am Verfahren beteiligten Behörden wird gemäss § 39 Satz 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen. Es besteht vorliegend kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen.

2.5 Strukturverbesserungsbeiträge

Gestützt auf § 10 des Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens können an die vorgesehenen Massnahmen Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Gemäss der aktuellen Beurteilung kann ein Kantonsbeitrag von 27 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt werden.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat mit dem Vorbescheid vom 31. Januar 2020 das Vorhaben als gemeinschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 11 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) anerkannt und einen Bundesbeitrag von 27 % an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht gestellt.

Die Zusicherung der Strukturverbesserungsbeiträge von Kanton und Bund wird etappenweise für die jeweiligen Flurwege vorgenommen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Investitionshilfen von Bund und Kanton rechtskräftig verfügt wurden.

3. Prüfung von Amtes wegen und Nebenbewilligungen

Im Zusammenhang mit der Bedeutung des Erschliessungsplans als Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 PBG sind weitere Auflagen gemäss Dispositiv aufzunehmen. Im Sinne einer umfassenden materiellen Projektkoordination bildet die Spezialbewilligung integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses, soweit sich diese im vorliegenden Verfahren koordinieren lässt.

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für den Ausbau der Wolfbürlistrasse im Perimeter einer rechtsgültigen Grundwasserschutzzone kann für den Abschnitt in der Zone S3 mit Auflagen erteilt werden.

Beim Ausbau der Flurwege fallen Bauabfälle (Ausbauasphalt) an. Da davon auszugehen ist, dass die Menge die Schwelle von 100 m³ überschreiten wird, ist gestützt auf § 153 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Gemäss den Normalprofilen ist vorgesehen, den bestehenden Belag in der Planie als RC-Asphaltgranulat vor Ort wiederzuverwenden. Das Baustoff-Recycling ist sinnvoll und erwünscht. Dabei müssen die geltenden Gesetze und Grenzwerte eingehalten werden. Die Beläge müssen vorgängig auf relevante Schadstoffe untersucht werden. Dem Amt für Umwelt (AfU) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn das ausgefüllte Formular F1 "Baustellen-Entsorgungskonzept" zur Stellungnahme zuzustellen.

Der Rütliweg (Plan 5973 / 2, Ortsteil Bibern) führt an zwei Stellen durch Waldareal. Dazwischen führt er dem Waldrand entlang. Der Weg ist heute bereits mit einem Belag versehen. Öffentliche Strassen und Wege, welche in einem genehmigten Nutzungsplan enthalten sind, bedürfen gemäss § 3 Abs. 3 und § 4 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (BGS 931.72) keine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes.

Etliche der auszubauenden Flurwege queren oder verlaufen parallel zu Erdgashochdruckleitungen der Gasverbund Mittelland AG (GVM AG), beziehungsweise der Swissgas AG:

- Plan 5973 / 4, Unter-Bockstein: GVM AG und Swissgas AG betroffen
- Plan 5973 / 5, Moosgasse: GVM AG und Swissgas AG betroffen
- Plan 5973 / 6, Ämitweg: GVM AG betroffen.

Gemäss Art. 28 des Rohrleitungsgesetzes (RLG; SR 746.1) darf die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter nur mit Zustimmung des Bundesamtes bewilligt werden, wenn sie die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten. Die Querung von Erdgashochdruckleitungen sowie Arbeiten innerhalb eines Sicherheitsstreifens von 10 Meter müssen zwingend bewilligt werden.

Die Baugesuchsformulare sind auf den Homepages der Betreibergesellschaften abrufbar: www.swissgas.ch / www.gvm-ag.ch. Bei Fragen geben die Firmen gerne Auskunft (Swissgas AG 044 288 34 00 / GVM AG 061 706 33 33).

Die Bauvorhaben müssen vor der Ausführung zwingend der Gasverbund Mittelland AG und der Swissgas AG eingereicht werden. Die Firmen werden die Gesuche dem Eidgenössischen Rohrleitungsinспекtorat (ERI) zur Erteilung der notwendigen Bewilligungen weiterreichen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

4. **Beschluss**

- 4.1 Die Nutzungsplanung «Erschliessungspläne Ausbau Flurwege (ausserhalb Siedlungsgebiet)» der Gemeinde Buchegg wird genehmigt.
- 4.2 Die Beschwerde der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 4.3 Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 750.00 zu bezahlen. Dieser wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Die restlichen Fr. 450.00 werden zurückerstattet.
- 4.4 Die Beschwerde von Daniel Meyer, v. d. Rechtsanwalt Franz A. Wolf, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 4.5 Daniel Meyer hat einen Verfahrenskostenanteil von Fr. 750.00 zu bezahlen. Dieser wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.00 verrechnet. Die restlichen Fr. 450.00 werden zurückerstattet.
- 4.6 Den Beschwerdeführenden wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 4.7 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 4.8 Dem Erschliessungsplan bzw. den dazugehörigen Projektplänen kommt gestützt auf § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 4.9 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 GSchV für den Ausbau der Wolftürlistrasse wird unter Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 4.9.1 Das AfU-Merkblatt "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)" ist verbindlich einzuhalten (Bezug unter www.afu.so.ch/publikationen).
 - 4.9.2 Das Strassenabwasser ist diffus über eine biologisch aktive Bodenschicht mit einer Gesamtmächtigkeit von mindestens 30 cm (Ober- und Unterboden, wobei der Oberboden eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen muss) zu versickern. Punktuelle Versickerungen sind nicht zulässig.
 - 4.9.3 Die private Wasserversorgung der Stollenquelle ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.
 - 4.9.4 Sollten zum Zeitpunkt der geplanten Ausführung Bereiche der Wolftürlistrasse in einer Schutzzone S1 oder S2 liegen (z.B. infolge Neuerschliessung St. Margarethenquelle, neue Grundwasserschutzzone öffentlich auflegen oder bereits in Kraft), ist für diese Bereiche ein neues, schutzzonenkonformes Ausbauprojekt zu erarbeiten und erneut bei den zuständigen Stellen zur Genehmigung einzureichen.

- 4.10 Für die Durchführung der Sanierung und Ausbau der Flurwege wird, gestützt auf § 8 ff des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (BGS 921.11) und auf die kantonale Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (BoVO; BGS 923.12), die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 4.11 Die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen, insbesondere die Flurentwässerung, muss vollumfänglich erhalten bleiben. Sollten Schäden entstehen, welche auf dieses Bauvorhaben zurückzuführen sind, müssen landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen fachgerecht in Stand gestellt und Werkeigentümer sowie Grundeigentümer schadlos gehalten werden.
- 4.12 Wanderwege müssen während den Bauarbeiten gefahrlos begangen werden können oder es ist eine Umleitung zu signalisieren.
- 4.13 In den Bereichen, wo MJPNL-Flächen oder ungedüngtes Dauergrünland (BFF gemäss DZV, z.B. entlang des Limpachs) betroffen sind, müssen für die Wiederherstellung des Banketts die Flächen mit einem geeigneten Saatgut neu angesät werden, beispielsweise mit einer UFA-Salvia Mischung.
- 4.14 Die Bauvorhaben in der Nähe der Gashochdruckleitungen müssen zwingend der Gasverbund Mittelland AG und der Swissgas AG eingereicht werden. Die Firmen werden die Gesuche dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat (ERI) zur Erteilung der notwendigen Bewilligungen weiterreichen.
- 4.15 Der Ausbau der Wolftürlistrasse (Ortsteil Mühledorf) ist zwingend rechtzeitig mit den Neuerschliessungsabsichten der St. Margarethenquelle zu koordinieren und abzustimmen. Gegebenenfalls ist das Ausbauprojekt schutzzonenkonform anzupassen.
- 4.16 Dem Amt für Umwelt ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn das ausgefüllte Formular F1 "Baustellen-Entsorgungskonzept" zur Stellungnahme zuzustellen.
- 4.17 Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Flurwegen auf die Kantonsstrassen abläuft.
- 4.18 Die Schweiz-Mobil Veloroute Nr. 801 muss während den Bauarbeiten gefahrlos befahren werden können oder es ist eine Umleitung zu signalisieren.
- 4.19 Beim Bau ist auf den Wald grösstmögliche Rücksicht zu nehmen und es dürfen keine Baumaschinen im Wald deponiert werden.
- 4.20 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 4.21 Die Gemeinde Buchegg wird gebeten, dem Amt für Landwirtschaft bis am 30. April 2021 fünf genehmigte Erschliessungspläne nachzuliefern. Diese sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 4.22 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern

Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	(Fr. 750.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskostenanteil inkl. Entscheidegebühr:	Fr. 750.00	
Rückerstattung:	Fr. 450.00	(aus 1015004 / 054)

Kostenrechnung

Rechtsanwalt Franz A. Wolf, Studer Anwälte und Notare AG, Surentalstrasse 10, 6210 Sursee (i.S. Daniel Meyer, Dorfstrasse 34, 4576 Tscheppach)

Kostenvorschuss:	Fr. 1'200.00	(Fr. 750.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskostenanteil inkl. Entscheidegebühr:	Fr. 750.00	
Rückerstattung:	Fr. 450.00	(aus 1015004 / 054)

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	Fr. 3'523.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (ste)
 Bau- und Justizdepartement/Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2020/4)
 Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung
 Bau- und Justizdepartement (cn; zur Rückerstattung)
 Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (jz), mit zwei genehmigten Dossiers
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen
 Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern **(Einschreiben)**
 Rechtsanwalt Franz A. Wolf, Studer Anwälte und Notare AG, Surentalstrasse 10, 6210 Sursee
(Einschreiben)
 Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit drei genehmigten Dossiers (später), mit
 Rechnung **(Einschreiben)**
 Verkehrskommission der Gemeinde Buchegg, p.A. Präsident Werner Isch, Britternstrasse 4,
 4583 Aetigkofen
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Sarah Hartmann, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern (Er-
 öffnung und Versand durch das Amt für Landwirtschaft)
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Gemeinde Buchegg: Ge-
 nehmigung Ausbau Flurwege [ausserhalb Siedlungsgebiet])

